

Berufskodex der Liechtensteinischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Präambel

Die Liechtensteinischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zu den „Standards of professional responsibility and statement of the essential duties and rights of prosecutors“ der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP) vom 23.04.1999 und den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz der REC(2000)19, insbesondere zu den Empfehlungen 19-21 und 24-33 und beschliessen folgenden Berufskodex der Liechtensteinischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte:

Artikel I

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dem demokratischen Rechtsstaat sowie der Wahrung der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte verpflichtet.

Artikel II

Grundsätze staatsanwaltschaftlichen Handelns

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen ihre Aufgaben objektiv und unparteilich wahr. Ihr Handeln ist entschlossen, frei von rechtswidriger Einflussnahme und Furcht vor Nachteilen.

Artikel III

Unabhängigkeit

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wenden das Recht unbefangen, ohne Vorurteile und gestützt auf den konkreten Sachverhalt an. Rechtswidrige Interventionsversuche weisen sie zurück. Den Anschein der Parteilichkeit erweckendes Verhalten vermeiden sie.

Artikel IV

Entscheidungsfindung

Entscheidungen werden so sorgfältig, rasch und verständlich wie möglich getroffen. Die belastenden und entlastenden Umstände werden mit gleicher Sorgfalt untersucht.

*Artikel V***Integrität und Würde**

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verhalten sich im Berufs- und Privatleben korrekt. Sie enthalten sich jeglicher Form der Diskriminierung, namentlich aufgrund der Ethnie, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, körperlicher Merkmale sowie der Religionszugehörigkeit. Sie passen im Berufsleben ihre Kleidung den Umständen an.

*Artikel VI***Gesellschaftspolitisches Engagement**

Gesellschaftspolitisches Engagement orientiert sich an den Grundsätzen dieses Berufskodex. Parteipolitische Tätigkeit schadet der Glaubwürdigkeit des Berufsstandes und erweckt den Anschein von Einflussnahme und Abhängigkeiten.

*Artikel VII***Aus- und Fortbildung**

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zur ständigen Fortbildung. Bei der Aus- und Weiterbildung vermitteln sie auch die Werte dieses Berufskodex.

*Artikel VIII***Öffentlichkeit und Medien**

Über ihre Tätigkeit informiert die Staatsanwaltschaft aktiv oder über Anfrage im Rahmen des Informationsgesetzes, LGBl 1999/159, und der Informationsverordnung, LGBl 1999/206. Dabei sind die Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Unschuldsvermutung, zu wahren. Ziel der Medienarbeit ist die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Tätigkeit der Justiz im Allgemeinen und der Staatsanwaltschaft im Besonderen. Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung.

*Artikel IX***Korruptionsprävention**

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bekennen sich zum Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention der Liechtensteinischen Landesverwaltung (Anhang). Dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieses Kodex.

*Artikel X***Rahmenbedingungen**

Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie zur Wahrung der Grundsätze dieses Kodex treten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Schaffung und Aufrechterhaltung notwendiger Rahmenbedingungen ein, insbesondere für:

1. eine den Grundsätzen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschen-, Grund- und Freiheitsrechten verpflichtete Gesetzgebung;
2. den Schutz vor sachfremder Einflussnahme;
3. angemessene Arbeitsbedingungen, insbesondere personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung sowie Entlohnung und Pensionsbezüge;
4. ein faires und objektives – den Grundsätzen von Qualifikation, Integrität, Leistung und Erfahrung verpflichtetes – Auswahl- und Ernennungsverfahren;
5. die Verbundenheit zum richterlichen Berufsstand, vor allem durch gemeinsame Aus- und Fortbildung sowie wechselseitige Durchlässigkeit und
6. den Schutz der körperlichen Sicherheit ihrer eigenen Person sowie ihrer Angehörigen.

Vaduz, am 24.01.2022